

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan für das Gebiet "Kirchbühl/Wegscheide"  
der Gemarkung Kippenheim.

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.6.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 17.12.1979 den Bebauungsplan für das Gebiet "Kirchbühl/Wegscheide" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Plan mit Bebauungsvorschriften

beigefügt sind:

- 1) Geländeschnitt, Straßenlängsschnitt

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 14. Januar 1980



Mathis, Bürgermeister

Bebauungsplan  
~~Änderungsplan~~ genehmigt

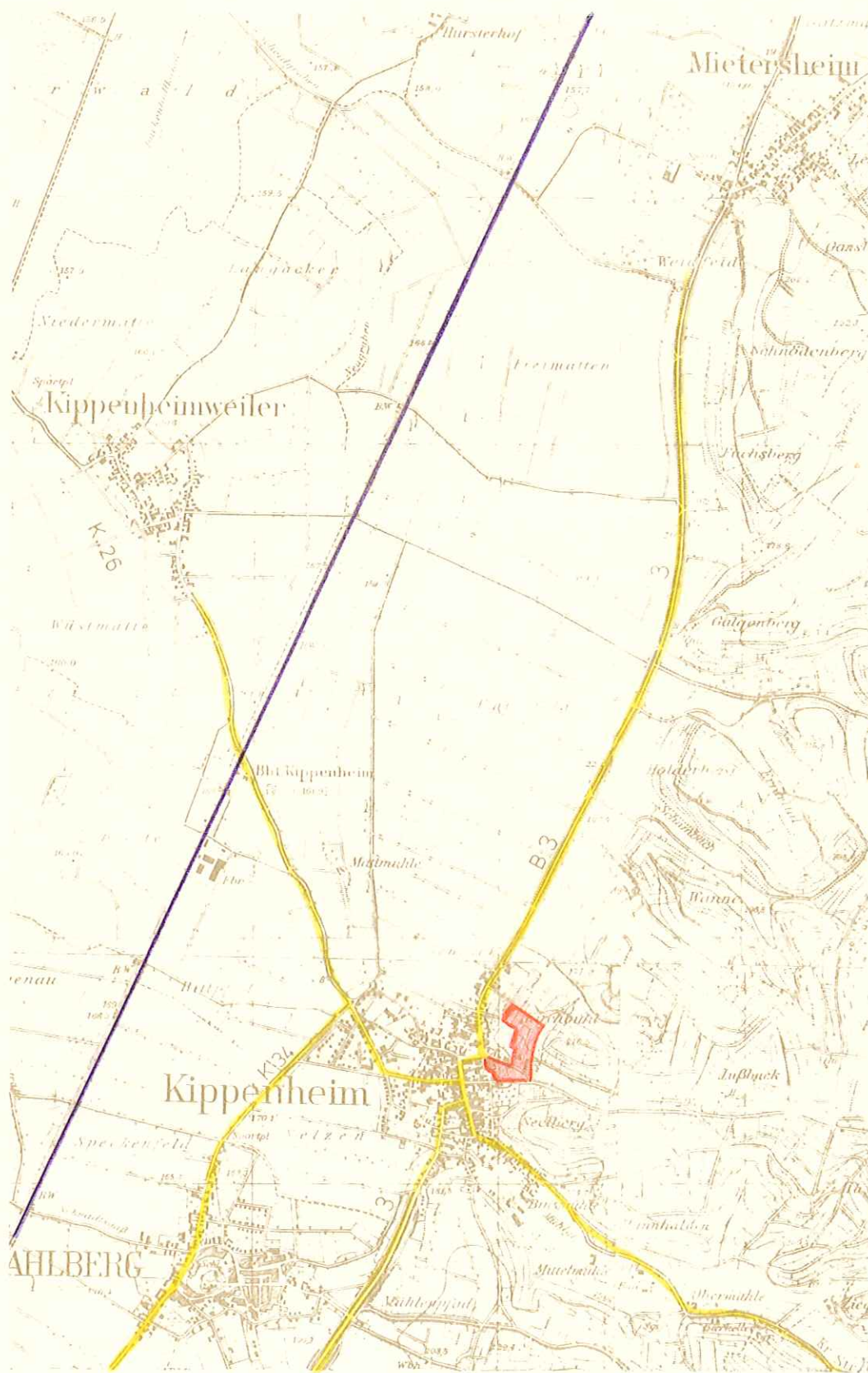
gemäß § 11 BBauG in Verbindung  
mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der  
2. DVO der Landesregierung.

den 13. 2. 1980  
Offenburg Landratsamt

— Baurechtsbehörde —  
In Vertretung

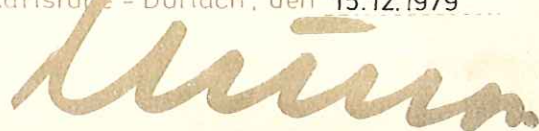


GEMEINDE KIPPENHEIM  
BEBAUUNGSPLAN » WEGSCHEIDE «  
ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25 000



 Planungsgebiet

Jng Büro W. MUTTER  
vorm. Prof. Dr P Schmitt  
Karlsruhe - Durlach, den 15.12.1979



GEMEINDE K I P P E N H E I M

Bebauungsplan " W e g s c h e i d e "

B e g r ü n d u n g  
=====

Die Gemeinde Kippenheim beabsichtigt das in ihrem Flächen-nutzungsplan über dem Gewann Wegscheide ausgewiesene Bau-erwartungsland mit der Aufstellung dieses Bauungsplanes der Bebauung zugänglich zu machen, d.h. zu erschließen.

Das Gesamtplanungsgebiet umfaßt 3,1 ha, wovon 0,6 ha bereits bebaut sind. Die Erschließung dieser vorhand. Bebauung ist nur dürftig sichergestellt, so daß vorliegende Planung eine wesentliche Verbesserung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse mit sich bringen wird.

Die sehr bewegte Topographie des Baugeländes gebietet es die Erschließung im wesentlichen den vorhandenen Wegen folgend vorzunehmen.

Die zur Bebauung verbleibende Fläche von 2,5 ha mit einem Straßenanteil von ca. 20 % ist in 23 Bauplätze mit ausnahmslos eingeschossiger Bauweise eingeteilt.

Die mittl. Bauplatzgröße errechnet sich zu

$$\frac{25\ 000 \times 0,80}{23} = 870 \text{ qm,}$$

die dem Charakter eines gehobenen Wohngebietes durchaus angemessen sind.

Die Bebauungsdichte mit 30 E/ha läßt ebenfalls auf eine lockere, dem vorhandenen Wohnstil angepaßte Bebauung schließen.

Die Entwässerung des Baugeländes erfolgt, soweit es die Topographie erlaubt, über die Bergstraße (im Trennsystem) ansonsten ist eine Ableitung im geplanten Fußweg Richtung "Wickhäusle" - "Untere Hauptstraße" vorgesehen.

Die Wasserversorgung ist durch die das Baugelände durchziehende FALLEITUNG aus dem Hochbehälter unmittelbar gewährleistet.



1) ...  
 2) ...  
 3) ...  
 4) ...

21 000 x 0,8  
 16 800,00

+ ...  
 = ...

**Bebauungsplan**  
**Änderungsplan** genehmigt  
 gemäß § 11 BBodP in Verbindung  
 mit § 2 Abs. 2 DVO der Landesregierung.  
**Offenburg** am 13. 2. 1980  
**Landratsamt**  
**Baurechtsbehörde**  
 in Vertretung



*[Handwritten signature]*

*[Faint handwritten signature]*